
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0626

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss

Termin

05.09.2019

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zur Verkehrssituation auf dem "Bendenweg" im Ortsteil Odendorf

Sachverhalt:

Es wird auf den beigefügten Antrag der SPD Ratsfraktion Swisttal vom 12.12.2018 und den Bürgerantrag des Herrn Schömel vom 02.01.2019 sowie die Anfrage der SPD Ratsfraktion Swisttal (Punkt 3) vom 05.08.2019 verwiesen.

Die angeregte, durchgängige Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h wurde anlässlich des letzten Verkehrstermins mit dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises und dem Polizeipräsidium Bonn überprüft.

Das Straßenverkehrsamt hat mit Schreiben vom 27.06.2019 nachfolgendes Überprüfungsergebnis mitgeteilt:

In der Zeit vom 05.03.2018 bis 08.03.2018 wurde vom Straßenverkehrsamt auf dem „Bendenweg“ eine verdeckte Seitenradarmessung durchgeführt, die objektiven Aufschluss über das Geschwindigkeits- und Verkehrsbelastungsprofil der betreffenden Örtlichkeit gegeben hat.

Das Geschwindigkeitsniveau wird gemessen an der V85, also der Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer erreicht oder unterschritten wurde.

Für den gesamten Messzeitraum wurde in Fahrtrichtung Ortsmitte eine V85 von 46 km/h und in Fahrtrichtung Ortsausgang eine V85 von 47 km/h ermittelt.

Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist ersichtlich, dass der „Bendenweg“ in beide Fahrtrichtungen mit angepasster Geschwindigkeit befahren wird.

Die Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Eine derartige —von der Straßenverkehrsordnung geforderte- Gefahr ist in der Örtlichkeit nicht festzustellen.

Dies wird durch die gefahrenen Geschwindigkeiten, wie auch durch die unauffällige Unfalllage, welche mir von der Polizei für die Örtlichkeit bescheinigt wurde, bestätigt.

Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten „Bendenweg“ ist von der Straßenverkehrsordnung unter den in der Örtlichkeit herrschenden Bedingungen nicht vorgesehen und daher nicht umsetzbar.

Ferner wurde die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h im Bereich der sogenannten schützenswürdigen Einrichtungen (z. B. vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen) geprüft. Die am 14.12.2016 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO-Novelle) sieht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h vor den genannten Einrichtungen vor.

Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung beinhaltet eine abschließende Aufzählung von schützenswürdigen Einrichtungen. Dort sind folgende Einrichtungen genannt: Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horte, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Nach der Novelle ist die Anordnung einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h möglich, wenn die Einrichtung über einen unmittelbaren Zugang zur Hauptverkehrsstraße verfügt, ein Ausweichen auf das Wohnumfeld abseits dieser Hauptverbindungsachsen ausgeschlossen ist und die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für alle Verkehrsteilnehmer einsichtig ist. Der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich ist dabei auf den unmittelbaren Bereich der tatsächlich benutzten Eingänge und auf insgesamt maximal 300 m Länge begrenzt.

Die Örtlichkeit wurde im Rahmen eines Ortstermins mit den zu beteiligenden Vertretern der Fachbehörden (Ordnungsamt, Polizei, Straßenbaulastträger, Straßenverkehrsamt) aufgesucht und begangen. In der Örtlichkeit konnte festgestellt werden, dass die vom Ordnungsamt der Gemeinde Swisttal benannte Kindertagesstätte nicht vom „Bendenweg“, sondern von der „Raiffeisenstraße“ her erschlossen ist. Der Ziel- und Quellverkehr, der zu den Hol- und Bringzeiten der Kindertagesstätte stattfindet, wirkt sich nicht auf den „Bendenweg“ aus, sondern findet auf der beidseitig beparkbaren „Raiffeisenstraße“ statt.

Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem „Bendenweg“ ist auch im Rahmen der oben genannten Novellierung von der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen und daher nicht umsetzbar.

Zudem befinden sich auf dem Bendenweg genau im Bereich der Kindertagesstätte zwei Anrampungen, die zur Minderung des Geschwindigkeitsniveaus beitragen. Um die Anrampungen schadlos überfahren zu können, muss nahezu auf Schrittgeschwindigkeit abgebremst werden. Im Bereich der Kindertagesstätte ist daher mit einem weitaus geringeren Geschwindigkeitsniveau als 30 km/h zu rechnen.

Als weitere schutzwürdige Einrichtung am „Bendenweg“ wurde durch das Ordnungsamt der Gemeinde Swisttal das Wohnheim für behinderte Menschen der evangelischen Stiftung Hephata benannt. Wohnheime sind in der oben genannten Aufzählung der schutzwürdigen Einrichtungen nicht genannt. Eine Recherche zum

genannten Wohnheim hat ergeben, dass dort der Schwerpunkt auf Hilfen zum selbstständigen Leben in einer Wohnung/Wohngemeinschaft liegt. Pflege, wie sie üblicherweise in einem Alten- und Pflegeheim angeboten wird, findet im genannten Wohnheim nicht statt. Das benannte Wohnheim ist daher nicht mit einem Alten-Pflegeheim gleichzusetzen.

Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem „Bendenweg“ im Bereich des Wohnheimes ist ebenfalls auch im Rahmen der oben genannten Novellierung von der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen und daher nicht umsetzbar.